

STADT WENDLINGEN AM NECKAR.  
LANDKREIS ESSLINGEN.

0 4 5 . 0 1

MIETBEDINGUNGEN

FÜR DAS

GESCHIRRMOBIL.

Inhaltsübersicht.

§ 1	Mietgegenstand	3
§ 2	Mietbedingungen	3
§ 3	Rücktritt vom Vertrag	3
§ 4	Gebrauch und Risiko des Mietgegenstandes	4
§ 5	Rückgabe des Mietgegenstandes	5
§ 6	Gebühren	5
§ 7	Ausnahmen	6
§ 8	Ausschluß	6
§ 9	Weitere Vorschriften zur Abfallvermeidung	6

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am  
26. Oktober 1993 folgende  
**Mietbedingungen für das Geschirrmobil**  
beschlossen:

**§ 1 Mietgegenstand.**

Mietgegenstand ist das Geschirrmobil incl. der beweglichen  
Ausstattung.

**§ 2 Mietbedingungen.**

- 2.1 Der Mieter muß mit der Stadt Wendlingen am Neckar einen  
Vertrag über die Benutzung des Geschirrmobils abschlie-  
ßen.  
Mit dem Abschluß des Vertrags erkennt der Mieter die  
Mietbedingungen an.
- 2.2 Das Geschirrmobil darf nicht länger als vereinbart  
behalten werden.  
Wird der Rückgabetermin durch den Mieter schuldhaft  
versäumt, müssen alle entstehenden Kosten vom Mieter  
getragen werden.
- 2.3 Der Mieter hat sich vor der Bedienung des  
Geschirrmobils mit der ordnungsgemäßen Handhabung der  
Geräte vertraut zu machen.
- 2.4 Beauftragten der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar  
ist der Zutritt zum Geschirrmobil und die Kontrolle der  
ordnungsgemäßen Behandlung jederzeit zu gestatten.

**§ 3 Rücktritt vom Mietvertrag.**

- 3.1 Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so hat er die  
entstandenen Kosten zu tragen.
- 3.2 Die Vermieterin behält sich ein Rücktrittsrecht vor,  
wenn sie durch schwerwiegende Gegebenheiten oder durch  
höhere Gewalt dazu gezwungen wird.  
Der Mieter hat in diesem Fall keine Schadensersatzan-  
sprüche.

#### § 4 Gebrauch und Risiko des Mietgegenstandes.

- 4.1 Die Stadt Wendlingen am Neckar vermietet das Geschirrmobil in dem Zustand, in dem es sich befindet.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- Der Mieter trägt das Risiko für Schäden, die bei seiner Kontrolle nicht festgestellt wurden.
- 4.3 Der Mieter und der Abholer tragen die Gefahren des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, des vorzeitigen Verschleißes, der Beschädigung und der Vernichtung des Geschirrmobils, aus welchen Gründen sie auch immer eintreten.
- 4.4 Die Stadt Wendlingen am Neckar haftet im Rahmen des Versicherungsschutzes für Schäden, die während des Transportes auftreten, soweit der Mieter den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.
- 4.5 Der Mieter stellt die Stadt Wendlingen am Neckar von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
- Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wendlingen am Neckar für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte und Beauftragte.
- 4.6 Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 1 600 kg.  
Zuladung maximal 900 kg. Stützlast 75 kg.  
Der Mieter hat darauf zu achten, daß die Zuladung nicht überschritten wird. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein.
- 4.7 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar zu melden.

## § 5 Rückgabe des Mietgegenstandes.

- 5.1 Der Mietgegenstand ist in einem einwandfreien Zustand der Vermieterin zurückzugeben.
- 5.2 Sämtliche Verpackungen, Behälter und Aufbewahrungsmaterialien sind in ebenfalls einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- Loses Geschirr wird nicht zurückgenommen.
- 5.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Rücknahme eines Mietgegenstandes abzulehnen, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte zutreffen:
- a) der Mietgegenstand verschmutzt ist
  - b) Teile des Mietgegenstandes durch nichtpassende Fremdmaterialien ersetzt sind
  - c) der Mietgegenstand nicht ordnungsgemäß verpackt ist
  - d) sonstige Beeinträchtigungen sich nachteilig auf die Vermieterin oder den nächsten Mieter auswirken.
- 5.4 Abgelehnte Gegenstände können durch entsprechende Herrichtung bei erneuter Vorlage angenommen werden.
- Trifft keine Besserung der Mängel ein, werden abgelehnte Gegenstände wie fehlende Gegenstände behandelt.
- 5.5 Fehlende Gegenstände werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## § 6 Gebühren.

- 6.1 Die Entgelte für die Ausleihe des Geschirrmobils sind der Liste für bewegliche Gegenstände zu entnehmen.
- 6.2 Für Reinigungskosten wird pro Stunde eine Reinigungsgebühr von 50 DM erhoben.
- 6.3 Bei Abschluß des Mietvertrages kann eine Kautionshöhe in Höhe der voraussichtlichen Kosten erhoben werden.
- 6.4 Der Mieter trägt die Transportkosten.

## § 7 Ausnahmen.

- 7.1 In besonderen Fällen kann die Stadt Wendlingen am Neckar Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Mietbedingungen zulassen.
- 7.2 Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind im Vertrag festzuhalten.

## § 8 Ausschluß.

- 8.1 Wenn gegen die Mietbedingungen verstoßen wird, ist die Stadt Wendlingen am Neckar berechtigt, den Veranstalter von der Anmietung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
- 8.2 Die Stadt Wendlingen am Neckar kann jeden von der Anmietung des Geschirrmobils ausschließen, wenn eindeutige Gründe gegen den Antrag sprechen.

## § 9 Weitere Vorschriften zur Abfallvermeidung.

- 9.1 Der Mieter verpflichtet sich, soweit die Anzahl des entliehenen Geschirrs ausreicht, auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten.
- 9.2 Außerdem soll im Sinne der Abfallvermeidung darauf geachtet werden, daß z.B. Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Einwegportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden und wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.

Wendlingen am Neckar, den 26-10-1993.

  
Hesky  
Bürgermeister.